



Große Kreisstadt Aue-Bad Schlema

Aue-Bad Schlema,
18.05.2022

Abteilung:
Hauptamt

Bearbeiter:
Bunthe

Beschlussvorlage

Gegenstand:

Beschluss zum Sport- und Freizeitzentrum

hier: Bewirtschaftungsvertrag, Sportstättenordnung, Benutzungs-/Entgeltordnung

Beratungsfolge: Gremium	Termin	Vorlagenstatus	Beratungsstatus	Nr.:
Ausschuss f. Kultur, Soziales, Schule u. Sport	13.06.2022	nichtöffentlich	vorberatend	012/2022/10 KSSS
<u>Abstimmungsergebnis:</u> stimmberechtigt: 6 dafür: 6 dagegen: / Enthaltung: /				
Stadtrat	29.06.2022	öffentlich	beschließend	012/2022/10 StR
<u>Abstimmungsergebnis:</u> stimmberechtigt: dafür: dagegen: Enthaltung:				
<u>Abstimmungsergebnis:</u> stimmberechtigt: dafür: dagegen: Enthaltung:				

Beschluss:

1. Der Stadtrat beschließt den Bewirtschaftungsvertrag mit dem FC Erzgebirge Aue e.V. für das Sport- und Freizeitzentrum der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema.

Abstimmung: stimmberechtigt: dafür: dagegen: Enthaltungen:

2. Der Stadtrat beschließt die Sportstättenordnung für das Sport- und Freizeitzentrum der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema.

Abstimmung: stimmberechtigt: dafür: dagegen: Enthaltungen:

3. Der Stadtrat beschließt die Entgeltordnung für das Sport- und Freizeitzentrum der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema.

Abstimmung: stimmberechtigt: dafür: dagegen: Enthaltungen:

Rechtliche Grundlagen:

SächsGemO, SächsKAG, Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema in der derzeit gültigen Fassung

Sachverhalt:

1. Mit Beschluss-Nr. 234/2022-StR hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 23.02.2022 beschlossen, den FC Erzgebirge Aue e.V. als Hauptnutzer für das Sport- und Freizeitzentrum mittels eines Bewirtschaftungsvertrages zu bestimmen. Damit stellt die Große Kreisstadt Aue-Bad Schlema als Eigentümer

dem FC Erzgebirge Aue e.V. als Hauptnutzer das Sport- und Freizeitzentrum zur Durchführung des Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetriebes sowie zur Durchführung von Veranstaltungen zur Verfügung. Der Bewirtschaftungsvertrag wird für die Dauer von 10 Jahren abgeschlossen und regelt die Nutzung und Bewirtschaftung des Objektes. Der Hauptnutzer trägt sämtliche Betriebskosten des Nutzungsobjektes, die während der Vertragsdauer entstehen. In dem Produkt „Förderung des Sports“ 42.41.01.01 wurde gemäß Beschluss für das lfd. Haushaltsjahr 2022 ein Bewirtschaftungszuschuss in Höhe von 90.000 € eingestellt.

2. Für das Sport- und Freizeitzentrum wurde nunmehr eine Sportstättenordnung erstellt, die der geregelten Benutzung und der Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit der Sportstätte dient. Ziel dieser Sportstättenordnung ist es, die Gefährdung oder Beschädigung von Personen und Sachwerten zu verhindern, die Sportanlage vor Beschädigungen und Verunreinigungen zu schützen, einen störungsfreien Ablauf von Veranstaltungen zu gewähren und den Charakter und die Funktion des Sport- und Freizeitzentrums langfristig zu bewahren.
3. Weiterhin gilt für das Sport- und Freizeitzentrum der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema bzw. dessen Teilbereiche eine Benutzungs- und Entgeltordnung. Der Eigentümer gewährleistet nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Entgeltordnung die eigenverantwortliche Nutzung für sportliche und kulturelle Veranstaltungen (Nutzungszweck) durch Vereine, Verbände, Personengruppen und Einzelpersonen. Eine sonstige Nutzung kann nach Maßgabe der Möglichkeiten gegen kostendeckendes Entgelt gewährt werden. Die zeitliche Abstimmung hat zwingend mit dem FC Erzgebirge Aue e.V. als Hauptnutzer zu erfolgen. Ebenso gilt dies für die zur Nutzung erforderlichen vertraglichen Regelungen. Das Nutzungsentgelt erhält der FC Erzgebirge Aue e.V. Dieser gibt bei der Abrechnung der Bewirtschaftungskosten gegenüber der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema auch die erzielten Einnahmen aus den Nutzungsüberlassungen mit an.
Als Berechnungsgrundlage für die Nutzungsentgelte für eine Stätte in dieser Größenordnung wurde sich auf die aus Erfahrungswerten ergebenden jährlichen Personal- und Bewirtschaftungskosten in Höhe von ca. 220.000 € im Verhältnis zur möglichen Jahresnutzung des Areals berufen. Daraus ergibt sich folgende Berechnung:

. 220.000 € Personal- und Bewirtschaftungskosten abzüglich 90.000 € Zuschuss Stadt = 130.000 € Restkosten

. 130.000 € Restkosten : 3.406,67 mögliche Nutzungsstunden/Jahr = 8 Monate = 38,16 €/h

Um annähernd die anfallenden Personal- und Bewirtschaftungskosten abdecken zu können, müsste bei einer Gesamtauslastung der vorhandenen nutzbaren Sportareale ein Nutzungsentgelt in Höhe von 38,16 € pro Stunde berechnet werden. Auf Grund der gestiegenen bzw. noch steigenden Versorgungskosten wurde von der Verwaltung der Nutzungsbruttopreis auf 61,00 € pro Stunde angehoben. Weiterhin wird empfohlen, die Benutzergruppen, wie in § 17 Abs. 1 dieser Ordnung sowie in deren Anlage dargestellt, zu unterscheiden.

abgestimmt mit: Ausschuss für Kultur, Soziales, Schulen und Sport

Anlagen: Bewirtschaftungsvertrag, Sportstättenordnung, Benutzungs- und Entgeltordnung (Anlagen an Mitglieder KSSS sowie Verwaltung bereits ausgereicht)

Finanzwirtschaftliche Stellungnahme:

Die Berechnung der Entgelte für die Nutzung des SFZ wurde zwischen den Fachamt / Sachgebiet und der Kämmerei abgestimmt. Dabei wurde, wie in der Vorlage beschrieben, vorgegangen. Die Kalkulation ist nach spätestens 3 Jahren zu überprüfen, wenn tatsächliche Kosten der Anlage bekannt sind.

gez. Kohl
Oberbürgermeister

Version:30.07.21
Druck: 20.06.2022

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig. Das Original liegt in der Stadtverwaltung Aue-Bad Schlema vor.)